

Frankfurt selbst, unter dem Titel, Lehre von der Person und dem Amt unsers Erbsers in Predigten, verlegte, sehr anstößige und gefährliche Buch vorlängst nicht geahndet habe, so werde derselben die so sehr grosse Nachlässigkeit nicht nur hiemit auf das schärfste verwiesen, und die genauere Erfüllung ihrer diesfalligen Amtsobliegenheiten fürs künftige alles Ernstes erinnert, sondern auch zugleich die nöthig befundene Konfiskation und Unterdrückung des erst erwähnten Buchs sowohl als der ersten und zweyten Auflage der vorhin gehandeten so betitelten neuesten Offenbarungen hiemit zu wissen gemacht, und allergnädigst befohlen, sämtliche in Frankfurt oder anderwärts befindlichen Exemplarien dieser beyden Bücher mediantе requisitione an sich zu bringen, und deren Verkauf und Ausbreitung durch die im röm. Reich sonst gewöhnlichen Mittel und Wege möglichst zu hintertreiben, übrigens aber das dem D. Wahrdt per decretum auferlegte Bekenntniß seiner Zeit an kays. Majestät einzusenden, oder auf den unverhofften Fall, daß er solches in der vorgeschriebenen Frist nicht abgeben sollte, deshalb zu weiterer kays. Entschliessung die allergehorsamst pflichtmäßige Anzeige alsbald einzubringen.

Die Insinuation der ergangenen Befehle und der Denkrete wurde ad acta docirt.

Es blieb also dem Hrn. D. Wahrdt nichts mehr übrig als Heidesheim mit dem Rücken anzusehn,